

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0495/2026
Amt/Aktenzeichen 31/	Datum 18.05.2026	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	11.06.2026	Ö

Betreff:

Ergänzter Sachstandsbericht zu Antrag 0199/2026 FDP im Ortsbeirat Mainz-Mombach
hier: Kommunikation von Änderungen beim Parken in Mombach (FDP)

Mainz, 18.05.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat **Mainz-Mombach** nimmt den ergänzten Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bei den angesprochenen Maßnahmen handelt es sich nicht um eine Neubewertung der Parksituation, sondern um die Durchsetzung der bereits geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Eine vorherige individuelle Information sämtlicher Anwohner ist rechtlich nicht vorgesehen. Die hier maßgeblichen Verkehrsregeln ergeben sich unmittelbar aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und gelten unabhängig davon, ob Anwohner hierüber gesondert informiert werden.

Maßgeblich ist hier insbesondere, dass auf der Fahrbahn eine verbleibende Restbreite von mindestens 3,05 Metern für den fließenden Verkehr, insbesondere auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, freigehalten werden muss. Wird diese Mindestbreite unterschritten, ist das Parken unzulässig. Insoweit besteht kein rechtlicher oder tatsächlicher Bewertungsspielraum.

Das Tätigwerden der Verkehrsüberwachung ist dabei nicht auf eine bauliche Veränderung oder eine neue Beschilderung zurückzuführen. Vielmehr haben sich die tatsächlichen Nutzungskonflikte in der Straße in den letzten Monaten deutlich verdichtet. Anlass waren insbesondere wiederholte Meldungen der Kommunalen Abfallwirtschaft (KAW), wonach Entsorgungsfahrzeuge die Scharnhorststraße mehrfach nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten passieren konnten. In solchen Fällen wären auch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge betroffen, die vergleichbare oder sogar größere Fahrzeugabmessungen aufweisen. Auch aus der Anwohnerschaft heraus wurde die Verkehrsüberwachung telefonisch aufgefordert, vorbeizukommen und das Einhalten der Restbreite zu überprüfen.

In der Vergangenheit durchgeführte Befahrungen mit der Feuerwehr haben ebenfalls zu entsprechenden Problemstellungen geführt. Einsatz- und Feuerwehrfahrzeuge können die Straße teilweise nur unter Mitbenutzung der sogenannten Schrammborde (schmale Gehwege) passieren. Zusätzlich haben unsere Verkehrsüberwachungskräfte vor Ort wiederholt Restfahrbahnbreiten von unter 2,50 m gemessen. Die gesetzlich erforderliche Mindestbreite von 3,05 m zur ungehinderten Durchfahrt wird damit deutlich unterschritten. Die Verwaltung ist in diesen Fällen gehalten, die bestehende Rechtslage umzusetzen. Es gibt hier keinen Regelungsspielraum.

Weder die Scharnhorststraße noch die Lengesstraße waren in der Vergangenheit Gegenstand häufiger Kontrollen. Erst die eingehenden Beschwerden haben die Verkehrsüberwachung veranlasst, dort überhaupt tätig zu werden.

Die Kritik an der Kommunikation über an den Fahrzeugen angebrachte Verwarnungen beziehungsweise Hinweise wird nicht geteilt. Die Verkehrsüberwachung ist verpflichtet, auf konkrete Behinderungen zu reagieren, unabhängig davon, ob diese durch ortsansässige oder ortsfremde Personen verursacht werden.

Das Dezernat VII hat auf ein Schreiben einer Initiative von Anwohnern der Scharnhorststraße und der Lengesstraße reagiert und vor Ort einen Termin durchgeführt, um die rechtliche Lage zu erörtern und sich gemeinsam mit dem Verkehrsüberwachungsamt und dem Verkehrsamt Vorschläge der Anwohner anzuhören.

Um die Anwohnerschaft transparent über das veränderte Verwaltungshandeln zu informieren, wurden in der Scharnhorststraße rund zwölf Tage lang Hinweiszettel an den Fahrzeugen angebracht. Diese Maßnahme diene ausdrücklich der Vorabinformation und Sensibilisierung, bevor gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen werden. Seitens der Anwohner wurde bei der Veranstaltung bestätigt, dass diese Verwarnungen wahrgenommen wurden, verschiedene Anwohner nach deren Erhalt aber dennoch weiterhin dort ihre Fahrzeuge abstellten. Das praktizierte Vorgehen der Verkehrsüberwachung war zurückhaltender, als es die Lage eigentlich erfordert hätte.

Uns ist bewusst, dass die allgemeine Parksituation in Mombach angespannt ist. Gleichwohl kann dies nicht dazu führen, dass aus Gründen der Gewohnheit die Sicherheit und Erreichbarkeit für Einsatz- und Entsorgungsfahrzeuge beeinträchtigt wird. Gerade mit Blick auf Feuerwehr- und Rettungseinsätze besteht hier kein Spielraum.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Verwaltung nicht aufgrund einer neuen Bewertung tätig geworden ist, sondern weil an den genannten Örtlichkeiten die erforderliche Mindestrestbreite von 3,05 Metern auf der Fahrbahn nicht eingehalten wurde und dies von verschiedenen Seiten reklamiert wurde. Daraus folgt eine Verpflichtung zum Einschreiten. Die Verwaltung wird die betreffenden Bereiche daher weiterhin im Rahmen der geltenden Rechtslage und der vorhandenen personellen Ressourcen überwachen.

Bezüglich der Möglichkeiten, das Parken von Nutzfahrzeugen und Anhängern in Mombach zu reduzieren oder zu regulieren, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Parken von Nutzfahrzeugen kann durch die Anordnung des Zusatzzeichens 1010-58 („Parken nur für Pkw“) auf positiv beschilderten Flächen untersagt werden. Dadurch werden die betreffenden Parkflächen ausschließlich für Pkw freigegeben.

Hinsichtlich des Parkens von Kraftfahrzeugen mit Anhängern gestaltet sich eine vollständige Unterbindung jedoch schwierig. Nach geltender Rechtslage dürfen Anhänger bis zu zwei Wochen unbewegt am selben Ort abgestellt werden. Die Verkehrsüberwachung kontrolliert diese Regelung regelmäßig. In der Praxis erweist sich dies jedoch als sehr zeit- und personalintensiv, da bereits eine geringfügige Bewegung des Fahrzeugs (erkennbar etwa an einer Veränderung des Ventilstands) genügt, um den Anfangszeitpunkt der Frist zurückzusetzen und somit keine Ordnungswidrigkeit mehr vorliegt.

18.05.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter